

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS PIELENHOFEN VOM 24.06.2022

TOP 1

Umsetzung der Gigabit-Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabit-Richtlinie; Ergebnisvorstellung der Markterkundung durch die LNI ausgearbeitet, Beschlussfassung über Gigabitausbau

A. Ausgangslage

Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“) wurde im April 2021 zum Zwecke der Unterstützung von Kommunen beim Auf- und Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur als öffentliche Infrastrukturgesellschaft auf 48 ausschließlich öffentliche Gesellschafter erweitert. Zielsetzung des gemeinsamen Vorgehens ist die Nutzung von Synergieeffekten und der Bündelung von Ressourcen und Know-How für ein koordiniertes Vorgehen. Mit Gremiumsbeschluss vom 30.10.2020 wurde der LNI auf Grundlage der „Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des Auf- und Ausbaus von Breitbandinfrastruktur“ die Aufgabe des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur innerhalb der Gebietskörperschaft im Wege einer sog. Inhousevergabe gemäß § 108 GWB übertragen. Die LNI nimmt seitdem verschiedene Aufgaben für den Auf- und Ausbau der (über)örtlichen Breitbandinfrastruktur wahr.

B. Einleitung und Abschluss der Markterkundung

Derzeit werden von der LNI die konkreten Ausbauvorhaben in den einzelnen Mitgliedskommunen nach Maßgabe der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bunderepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 („Gigabit-Richtlinie“) vorbereitet und koordiniert. Der anstehende Ausbau erfolgt im Betreibermodell nach Ziffer 3.2 der Gigabit-Richtlinie, d.h. das Breitbandnetz wird in kommunaler Verantwortung errichtet und für den Betrieb an (ein) Telekommunikationsunternehmen gegen Zahlung eines Entgelts verpachtet. Der Ausbau betrifft zunächst Gebiete in denen die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht mindestens eine Datenrate von 100 Mbit/s im Download gewährleistet. Die Breitbandinfrastruktur wird als Glasfasernetz ausgebaut, sodass Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s sowohl im Down- als auch im Upload gewährleistet sind und eine zukunftssichere Infrastruktur gewährleistet ist.

Um Fördermittel nach dem Bundesförderprogramm Gigabit zu erhalten, hat die LNI eine Markterkundung zur Erfassung der IST-Situation und der Abfrage etwaiger geplanter Ausbauvorhaben von Privatunternehmen durchgeführt, die mittlerweile abgeschlossen ist. Die aus der Markterkundung abgeleiteten Daten wurden von einem Fachplanungsbüro aufbereitet. Daraus ergeben sich die wesentlichen Ergebnisse für das Gebiet sämtlicher Gesellschafter der LNI wie z.B. die Anzahl der förderfähigen Adressen im Erschließungsgebiet. Hierbei können sich im weiteren Projektverlauf möglicherweise noch Änderungen im Detail hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Adressen ergeben, d.h. einzelne Adressen können etwa durch die Nachmeldung von Eigenausbauvorhaben wegfallen oder nachträglich auch aufgenommen werden.

C. Ableitungen für den förderfähigen Ausbau innerhalb der Gebietskörperschaft

Auf Grundlage der bisherigen Vorarbeiten wurden damit förderfähige Ausbauadressen im Gebiet der LNI unter dem Bundesförderprogramm Gigabit

identifiziert. Daraus werden für den Ausbau und Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur sog. Cluster gebildet, d.h. Gebiete vorläufig so zusammengefasst, dass eine möglichst wirtschaftliche und zügige Erschließung unter Berücksichtigung von Synergieeffekten erfolgen kann. Ihre Kommune liegt hierbei im Cluster Nord (siehe **Anhang 1**), wobei geringfügige Verschiebungen des Clusterumfangs im weiteren Projektverlauf möglich sind. Konkret wurden für Ihre Kommune daraus die jeweils förderfähigen Adressen für innerhalb der Gebietskörperschaft abgeleitet. Diese Adressen sollen nunmehr unter Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Gigabit-Richtlinie ausgebaut werden, um den Bürgerinnen und Bürgern, ansässigen Unternehmen sowie den öffentlichen Liegenschaften wie z.B. Rathäuser, Schulen etc. ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.

D. Finanzierung durch Eigen- und Fördermittel

1. Erörterung des Sachverhalts

Die Finanzierung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln. Hierbei werden sowohl Fördermittel auf Grundlage der Gigabit-Richtlinie in Anspruch genommen, die durch die Fördermittel aus der Kofinanzierung in Bayern aufgrund der Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern vom 12. Juli 2021 (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR) ergänzt werden. Weiterhin wird geprüft, ob ein Härtefall vorliegt, der den kommunalen Eigenanteil in einem Projekt noch zusätzlich in Abhängigkeit der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre abschmelzen könnte. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands soll nicht für jede Kommune der LNI einzeln einen Förderantrag gestellt werden, sondern es ist beabsichtigt, für die Kommunen eines jeweiligen sog. Clusters einen gesamthaften Antrag (Sammelantrag) zu stellen. Der verbleibende Anteil der nicht über Fördermittel finanzierbaren Kosten muss die Kommune in Form eines Eigenanteil selber tragen.

Nach derzeitiger Kostenschätzung ist für das Ausbauprojekt in Ihrer Kommune von Bau- und Materialkosten in Höhe von 1.900.000 EUR auszugehen. Hierbei sind sämtliche Kosten für die Erschließung mit Breitbandinfrastruktur inklusive der Herstellung des sog. Gebäudestichs (Anschlussleitung vom öffentlichen Grund bis zum Übergabepunkt des Gebäudes) enthalten. Die Höhe der Baukostenschätzung beruht auf der derzeitigen und vorläufigen Schätzung der von der LNI beauftragten Fachplaner, die in Anlehnung an die Kostenkalkulationen des Zuwendungsgebers anhand bisheriger Erfahrungswerte aus anderweitigen Ausbauprojekten sowie der bislang absehbaren Kostenentwicklung im Bau- und Materialbereich und einem Risikozuschlag aufgrund der derzeitigen Krisensituation infolge der Ukraine-Krise und der Belastung von Lieferketten erarbeitet wurde. Die vorläufige Kostenschätzung erfolgt aus Transparenzgründen zu einem frühen Zeitpunkt im Projekt und wird im weiteren Projektverlauf mit der Ausarbeitung der Feinplanung für die Erschließungsmaßnahmen weiter bis zum Detailgrad einer Kostenberechnung fortgeschrieben. Die beigefügte Schätzung der vorläufigen Kosten soll zur Information und als Grundlage für eine belastbare Entscheidung durch die kommunalen Gremien dienen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich zu 90 % durch den Freistaat Bayern gefördert.

Konkret gliedert sich die Finanzierung in Ihrer Kommune wie folgt:

Förderquote Förderumfang

Gigabit-Richtlinie 50 Prozent 950.000 EUR

Kofinanzierung Bayern Aufstockung auf 90 Prozent
(ländlicher Raum)

760.000 EUR

Eigenanteil der Kommune 10 Prozent 190.000 EUR

Summe 1.900.000 EUR

Damit beträgt der seitens Ihrer Kommune zu tragende Eigenanteil nach derzeitigem Stand 190.000 EUR.

Beschlüsse:

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Pielenhofen folgendes:

a. Die LNI wird dazu ermächtigt, die notwendigen Förderanträge und einen gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Bundeszuwendungsgeber abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen.

b. Die LNI wird im Übrigen dazu ermächtigt, die Förderanträge und den gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Landeszuwendungsgeber für die Kofinanzierung des Freistaats Bayern nach Vorliegen des Bundesförderbescheids abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen.

c. Die LNI wird schließlich ermächtigt, die bewilligten Bundes- und Landesfördermittel sowie den von der Kommune zu zahlenden Eigenanteil zweckgebunden für den Auf- und Ausbau der Breitbandinfrastruktur innerhalb der Gebietskörperschaft zu nutzen und die Mittelverwendung ordnungsgemäß zu dokumentieren sowie nachzuweisen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

E. Anstehende Vergabeverfahren

Für die Umsetzung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur müssen in einem nächsten Schritt verschiedene Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt werden. Diese unterteilen sich in die Ausschreibung der Bauleistungen, der Materialleistungen und des Netzbetriebs.

I. Bauleistungen

1. Erörterung des Sachverhalts

Zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur werden umfangreiche Bauleistungen benötigt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Bauleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten in verschiedene Cluster, um einen möglichst wirtschaftlichen Ausbau durch leistungsfähige Bauunternehmen sicherzustellen.

2. Beschluss

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Pielenhofen folgendes:

a. Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Bauleistungen vorzubereiten und durchzuführen.

b. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Kommune im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Bauleistungen für das betreffende Cluster anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

II. Materialleistungen

1. Erörterung des Sachverhalts

Zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur werden zudem umfangreiche Materialleistungen zur Einbringung für die Errichtung der Trassen etc. benötigt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Materialleistungen soll zur Sicherstellung der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit und Liefersicherheit als Gesamtvergabe über alle Cluster hinweg einer Rahmenvereinbarung durchgeführt werden, sodass die Materialien nach Bedarf für die Ausbautvorhaben der einzelnen Kommunen anlassbezogen abgerufen werden können.,

2. Beschluss

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Pielenhofen folgendes:

- a. Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Materialleistungen vorzubereiten und durchzuführen.
- b. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Kommune im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Materialleistungen anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

III. Netzbetrieb

1. Erörterung des Sachverhalts

Zum Betrieb der zu errichtenden Telekommunikationsinfrastruktur werden Leistungen von Netzbetreibern benötigt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Netzbetreiberleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten in verschiedene Betriebscluster, um eine möglichst hochwertige Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsdiensten zu günstigen Konditionen und möglichst wirtschaftlichen Pachteinnahmen sicherzustellen.

3. Beschluss

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Pielenhofen folgendes:

- a. Die LNI wird ermächtigt, das Auswahlverfahren für die erforderlichen Netzbetreiberleistungen vorzubereiten und durchzuführen.
- b. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Kommune im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Netzbetreiberleistungen für das betreffende Cluster anhand der im Auswahlverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2**Ergebnis Verkehrsschau; Beschilderung im Baugebiet "An den Klostergründen" mit Straßennamensschildern**

Im April 2022 fand eine Verkehrsschau für die Beschilderung im Baugebiet „An den Klostergründen“ mit der Polizei Nittendorf statt.

Die Beschilderung empfiehlt die Polizei wie auf dem Beschilderungsplan dargestellt.

Da die Feinschicht nun nicht zeitnah aufgebracht wird, werden die Straßenschilder bestellt und dann aufgestellt.

Die Beschilderung muss mindestens in einer Höhe von 2,20 m vom Boden aus und 0,50 m vom Fahrbahnrand aus eingerückt angebracht werden.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen beschließt die Beschilderung im Baugebiet „An den Klostergründen“ wie im Lageplan vom 08.06.2022 dargestellt mit der Ergänzung Abzweig Uferbreite Richtung Salesianerweg. Die Aufstellung der Beschilderung folgt unmittelbar nach deren Lieferung.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3**Parkregelung Rogeriusstraße vor dem Friedhof**

In der Ortsstraße Rogeriusstraße kommt es im wieder zu Parkproblemen. Von den Anliegern kommen vermehrt Rückmeldungen, das in diesem Bereich vor allem Dauerparker, u. a. auch Wohnmobile parken.





In dem Bereich der Flurnummern 124 und 127, Gemarkung Pielenhofen (Rogeriusstraße) wäre eine Möglichkeit, Parkplätze auszuweisen und mit einer Höchstparkdauer zu versehen. Diese Variante wird in einer Verkehrsschau mit der Polizei besprochen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen beschließt die Ausweisung von zeitlich befristeten Parkplätzen entsprechend der bisherigen Regelung am Dorfplatz vor den Flurnummern 124 und 127, Gemarkung Pielenhofen unter der Voraussetzung, dass in einer Verkehrsschau die Regeln der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 2

TOP 4 Bauleitplanung; Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sebastian Siedlung" durch die Gemeinde Duggendorf

Die Gemeinde Duggendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sebastian Siedlung" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sebastian Siedlung" betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sebastian Siedlung". Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5	Bauleitplanung; Beteiligung zum Bebauungsplan "Zur Alten Mühle I", 1. Änderung und Teilaufhebung, durch die Gemeinde Pettendorf
--------------	--

Die Gemeinde Pettendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Zur Alten Mühle I", 1. Änderung und Teilaufhebung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Zur Alten Mühle I" betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der hinsichtlich der 1. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Zur Alten Mühle I" in Kneiting, durch die Gemeinde Pettendorf. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht betroffen sind.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 6	Bauleitplanung; Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplan "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" durch die Gemeinde Pettendorf
--------------	--

Die Gemeinde Pettendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" und der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.

Beschluss: Die Gemeinde Pettendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplan "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" und der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" und der Flächennutzungsplanänderung betroffen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 7 Informationen des Bürgermeisters

Informationen des Bürgermeisters:

- Bauleitplanung; Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch den Markt Lappersdorf
Der Markt Lappersdorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur 5. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der 5. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan betroffen.
Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der 5. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Lappersdorf. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.
- Der Wasserzweckverband Naab-Donau-Regen plant einen weiteren Naabdücker zur Versorgungssicherheit in Pielenhofen zu verlegen. Die Anbindung soll von der Angerstraße in die Naabstraße bis in die Uferbreite erfolgen.
- Am 26.07.2022 um 19 Uhr findet im Klostertadel Pielenhofen die Bürgerversammlung statt.
- Das Landratsamt Regensburg hat eine Kartierung der Streuobstbestände in Pielenhofen durchgeführt. Diese Kartierung ist der Gemeinde übergeben worden.

TOP 8 Anfragen und Bekanntgaben

Anfragen und Bekanntgaben:

KEINE